Amtsblatt
der Stadt Amorbach
AMORBACH
Schon immer einzigartig

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 15.Oktober 2026 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung (GS/KiTaS):

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS)

16,00 Euro (für das 1. Kind) und

13,00 Euro (für das 2. Kind)

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	60,00 Euro	30,00 Euro
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	76,00 Euro	46,00 Euro
	6 Stunden	92,00 Euro	62,00 Euro
	7 Stunden	108,00 Euro	78,00 Euro
	8 Stunden	124,00 Euro	94,00 Euro
	9 Stunden	140,00 Euro	110,00 Euro

(3) Gemeinsame Regelungen

a) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach, so ist ab dem dritten Kind jeweils eine Benutzungsgebühr von 50 % zu zahlen.

b) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Buchungsbetrag erhoben.

c) Zu besonderen Anlässen (z.B. Martin-Feier, Weihnachten, Ausflüge, Geburtstage, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden. Ebenso kann für von den Erziehungsberechtigten geforderte größere Anschaffungen eine Kostenbeteiligung verlangt werden.

d) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

e) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

f) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Miltenberg) übernommen werden, wenn diese Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zur Vorlage des formellen Übernahmebescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.

g) Kosten für das Mittagessen werden separat zur Gebühr erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Amorbach, den 16.10.2026

S c h m i t t
1. Bürgermeister